

sich die Organe der Rechtspflege davon leiten lassen, daß die Qualität der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und ihrer Beauftragten an der Hauptverhandlung und darüber hinaus entscheidend davon beeinflußt werden, wie sie auf ihre Aufgaben vorbereitet wurden.

IV

Die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger in der Hauptverhandlung

1. Die Bedeutung der Hauptverhandlung und ihrer Leitung

Aufbauend auf die im vorangegangenen Stadium des Strafverfahrens erfolgte Tätigkeit, ist in der gerichtlichen Hauptverhandlung die verbindliche Entscheidung über Schuld und Strafe zu treffen. Das Gericht entscheidet darüber als Kollegialorgan in öffentlicher Hauptverhandlung durch unabhängige und gewählte Richter auf der Grundlage der in der gerichtlichen Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen. Die Hauptverhandlung ist somit der Höhepunkt des Strafverfahrens, das Stadium, das im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht. Die Hauptverhandlung kann und soll zugleich eine Schule der sozialistischen Gesetzlichkeit, der sozialistischen Moral, der Auseinandersetzungen mit allem Überlebten und Hemmenden sein. Die Hauptverhandlung ist so zu gestalten, daß objektiv und allseitig die Wahrheit in der Strafsache festgestellt, eine gerechte Entscheidung gefunden und ein wirkungsvoller Beitrag zur systematischen Verdrängung der Kriminalität durch die Erziehung und Selbsterziehung des Täters, durch die Weiterentwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und ihrer Mobilisierung zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat geleistet wird. Zur Lösung dieser Aufgabe ist eine unvoreingenommene, sachliche und konzentrierte Hauptverhandlung erforderlich. In der Hauptverhandlung geht es um den Menschen und um seine Entwicklung. Es wird nicht irgendeine „Sache“ abgehandelt, sondern ein Mensch muß sich wegen seiner und für seine Handlungen verantworten. All diese Aufgaben können in der Hauptverhandlung jedoch nur gelöst werden, wenn das Gericht die aktive, unmittelbare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte sichert. Die Beauftragten der gesellschaftlichen Kräfte tragen in der Hauptverhand-